

entspricht und damit ein „Spitzenwert“ darstellt. Auch ein Spiegelbild, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Arbeitsqualität unserer Verwaltung, möglichst viele Landeszuschüsse nach Eschbach zu lenken. Die Verschuldung der Gemeinde zum Jahresende 2013 beträgt 900.000 €, was bei 2.350 Einwohner eine Pro-Kopf-Verschuldung von 380 € bedeutet. Die Durchschnittverschuldung vergleichbarer Gemeinden liegt deutlich darüber.

Verwaltung und Bürgermeister empfehlen dem Gemeinderat, diesem Haushalt, wie geschildert, nach den erfolgten Vorberatungen auf den Weg zu bringen. Herzlichen Dank an dieser Stelle an Frau Maas, für die umfangreichen und stets verlässlichen vorbereitenden Arbeiten.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Harald Kraus
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinien zur Ehrung von Bürgern, ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeitern der Gemeinde Eschbach

Vorbemerkung

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern, ehrenamtlich Tätigen, gemeindlichen Bediensteten bzw. Personen zum Ausdruck gebracht werden, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Eschbach und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben. Von einer Ehrung in nachstehender Form ist abzusehen, wenn dies vom zu Ehrenden, vom Verstorbenen bzw. von den Hinterbliebenen ausdrücklich gewünscht wird.

§ 1 Ehrenbürger

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Eschbach zu vergeben hat. Sie erfolgt an Personen, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Eschbach verdient gemacht haben.

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage des § 22 der Gemeindeordnung.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine besonders gestaltete Ehrenbürgerurkunde überreicht. Diese wird in einem festlichen Rahmen im Beisein des Gemeinderates durch den Bürgermeister überreicht. Der zu Ehrende erhält ein spezielles Präsent.

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert dem Ehrenbürger anlässlich seines Geburtstages und überreicht ein Wein- oder Blumenpräsent.

Ab dem 80. Geburtstag lädt die Gemeinde bei runden Geburtstagen zu einem Empfang ein. Die Ehrenbürger sind zu speziellen Veranstaltungen der Gemeinde Eschbach einzuladen und werden besonders begrüßt.

§ 2 Ehrungen allgemein

Eschbacher Gulden

Mit dem Eschbacher Gulden werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Eschbach verdient gemacht haben. Hierzu zählen

insbesondere Bürger, die sich in besonderem Maße für die kommunale Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben oder sich im sozialen Bereich aber auch in der Vereinsarbeit verdient gemacht haben. Den Beschluss zur Ehrung fasst der Gemeinderat. Mit dem Eschbacher Gulden wird ein kleines Präsent überreicht. Die Verleihung erfolgt in einem festlichen Rahmen im Beisein des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

§ 3 Jubiläen von Einwohnern

1. Altersjubilare

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass ihres 80., 90., 100. Geburtstag. Ab dem 100. Geburtstag erfolgt eine jährliche Ehrung. Ihnen wird ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters zum 80. Geburtstag ein kleines Präsent und ab dem 90. Geburtstag ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt übergeben. Gleichzeitig soll bei Vollendung des 90. und 100. Geburtstags eine Ehrung durch die Landesregierung und durch den Landkreis erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu stellen. Ab dem 70. Geburtstag werden die Geburtstage im Amtsblatt bekannt gegeben, soweit dem nicht widersprochen wurde.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare, die die Goldene (50 Jahre), Diamantene (60 Jahre), die Eiserne (65 Jahre), die Gnadenhochzeit (70 Jahre) oder die Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre) begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt übergeben. Gleichzeitig soll die Ehrung durch die Landesregierung und durch den Landkreis erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu stellen. Beim Erreichen des 65., 70., und 75. Ehejubiläums soll eine Ehrung durch den Bundespräsidenten erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Bundesverwaltungsamt, Referat II B 4, 50728 Köln, zu stellen. Bei Ehepaaren, die das Eiserne Jubiläum begehen, erfolgt ein Eintrag ins Goldene Buch der Gemeinde.

§ 4 Ehrung von Blutspendern

Im Rahmen des sozialen Ehrenamts wird überreicht der Bürgermeister den Blutspendern, die vom Deutschen Roten Kreuz – Blutspendedienst -, in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit einem kleinen Präsent. Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

§ 5 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird ein größeres Präsent durch den Bürgermeister zusammen mit der Ehrung durch den Kommandanten überreicht.

§ 6 Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert einem Mitglied des Gemeinderats zu seinem runden Geburtstag (Jahrzehnt) und überreicht ein Präsent. Wird der Bürgermeister zum gewöhnlichen Geburtstag eines Mitgliedes des Gemeinderats eingeladen, wird ein Weinpräsent überreicht.

2. Geburt einer Tochter / eines Sohnes

Dem Mitglied des Gemeinderats wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein kleines Präsent überreicht.

3. Hochzeit

Dem Mitglied des Gemeinderats wird zur Hochzeit mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Präsent überreicht. Die Gemeinde lädt zu einem Sektempfang nach der Trauung ein.

4. Mitgliedschaft

In öffentlicher Sitzung ehrt der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderats anlässlich seiner 20-, 25-, 30-, und 40-jährigen Mitgliedschaft und überreicht ihm die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg sowie ein Präsent der Gemeinde.

5. Ausscheiden der Gemeinderäte

Anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt erhalten Gemeinderäte ein Wappenglas, falls er dieses schon besitzt oder nicht möchte, ein Sachgeschenk (Geschenkkorb, Blumenpräsent, Geschenkgutschein). Die Ehrung erfolgt in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Auf Beschluss des Gemeinderates kann einem ausgeschiedenen langjährigen verdienten Gemeinderat der Eschbacher Gulden und bei einem Gemeinderat, der sich besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbürgerwürde verliehen werden.

§ 7 Ehrung von gemeindlichen Bediensteten

1. Glückwünsche

Aktive Bedienstete

Bedienstete erhalten anlässlich ihres Geburtstages, ihrer Eheschließung und der Geburt ihrer Kinder ein kleines Geschenk durch den Bürgermeister überreicht.

Ehemalige Mitarbeiter:

Ehemaligen Mitarbeitern wird aus Anlass ihres 70., 80., 90. und 100. Geburtstages mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Weinpräsent oder ein Blumenpräsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister übergeben.

2. Arbeitsjubiläum

Bei Vollendung einer 25-, 40- bzw. 50-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde und eine Zuwendung nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

3. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Gemeinde in den Ruhestand

Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Gemeinde wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister im Rahmen einer Feier.

Der Bürgermeister bestimmt im Benehmen mit dem Ausscheidenden wer zu dieser Feier eingeladen werden soll.

Der Mitarbeiter erhält ein angemessenes Abschiedsgeschenk.

§ 8 Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beileidsschreiben

Ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben

- eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Mitglied des Gemeinderates, eines Ehrenbürgers oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sowie in Einzelfällen bei ausgeschiedenen Gemeinderäten oder ausgeschiedenen Mitarbeitern,
- eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Eschbach verdient gemacht hat.

Beim Ableben von Bediensteten, Gemeinderäten, Ehrenbürgern, ehemaliger Bürgermeister sowie aktiven Schulleitern gelten folgende Regelungen:

1. Bedienstete

a) aktive Bedienstete

- Vollbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigte

- Nachruf in der BZ
- Kranz

- Grabrede durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt

Bei kurzzeitiger Beschäftigung kann von einer Grabrede abgesehen und ein Nachruf auf das Amtsblatt beschränkt werden.

- b) ehemalige Bedienstete (sofern die Gemeinde Eschbach letzter Arbeitgeber war)

- vollbeschäftigte/r Bedienstete mit 20-jähriger Zugehörigkeit

- Nachruf in der BZ oder Amtsblatt.
- Grabrede durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

2. Gemeinderäte

a) aktive Gemeinderäte

- Nachruf in der BZ und Mitteilungsblatt
- Kranz
- Grabrede durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt
- Mitglieder des Gemeinderates nehmen nach Möglichkeit gemeinsam an der Trauerfeier teil. Dem Verstorbenen wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung in würdiger Form gedacht.

b) ehemalige Gemeinderäte

- Kranz, bei Zugehörigkeit von mindestens zwei Wahlperioden.
- Nachruf in der BZ oder Mitteilungsblatt bei über 20-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat.
- Grabrede bei über 20-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder bei besonderen Verdiensten (Bürgermeister-Stellvertreter, außerordentliches Engagement und Einsatz für die Allgemeinheit).

3. Ehrenbürger und ehemalige Bürgermeister

- Kranz
- Nachruf in der BZ und Mitteilungsblatt
- Grabrede durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt
- Mitglieder des Gemeinderates nehmen nach Möglichkeit gemeinsam an der Trauerfeier teil. Dem Verstorbenen wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung in würdiger Form gedacht.
- im Einzelfall wird geprüft, ob im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrenwache durch die Feuerwehr erfolgt.
- im Einzelfall wird die Halbmast in der Gemeinde beflaggt.
- Pressemitteilung mit Informationsmaterial an die Presse

4. Aktive Schulleiter in gemeindlicher Trägerschaft

Aktive Schulleiter werden wie die Bediensteten der Gemeinde behandelt.

6. Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt folgende Regelung:

Aktive Kommandanten und Ehrenkommandanten werden wie Bedienstete der Gemeinde behandelt.

Ehemalige Kommandanten wie ehemalige Bedienstete der Gemeinde.

Die Schleife des Kranzes ist in den Gemeindefarben rot-weiß anzubringen. Der Aufdruck ist vom Bürgermeister zu bestimmen.

Eschbach, den 1.2.2014

Harald Kraus
Bürgermeister